03.18

SCHORNSTEINFEGER

Fachzeitschrift des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e.V.
Gewerkschaftlicher Fachverband

Einer für alle, alle für einen!

Schornsteinfeger Verlag GmbH, Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt,
PVSt F 2306, Entgelt bezahlt DPAG

HOTTGENROTH SOFTWARE

KAMIN Futura

Die zukunftsorientierte Software

Vorteilspakete

für Existenzgründer & Umsteiger

- Netzwerkfähig
- Persönlicher Service
- HottM@il portofreier Dokumentenversand mit Lesebestätigung
- ZUGFeRD

Alle Infos auf:
www.schornsteinfegerwelt.de

Unsere zweite Familie

David Villmann
Vorstand Finanzen/Verwaltung

Als ich mit meiner Ausbildung zum Schornsteinfeger begann, war ich sehr stolz darauf, ein echter Glücksbringer zu werden. Nachdem ich zum ersten Mal in der Berufsschule angekommen war, lernte ich weitere Schornsteinfeger kennen und konnte hier ebenfalls diesen Stolz spüren. Als Klasse wurden wir schnell eine kleine Gemeinschaft von Auszubildenden, die einen Beruf wie keinen anderen erlernten. Genau dies machte uns schon zu etwas Besonderem. Nach kurzer Zeit besuchte uns der ZDS und klärte uns über die Gewerkschaft, deren Vorteile und die regelmäßigen Treffen unter Schornsteinfegern auf. Und so besuchte ich die Kreisgruppe in meiner Heimat zur nächsten Abendschulung und lernte meine Kolleginnen und Kollegen kennen, die in den Kehrbezirken rund um den meines Chefs arbeiteten. Mir gefiel es, sich über das, was man auf der Arbeit erlebte, auszutauschen, über Fachfragen zu diskutieren, der Schulung und den neusten politischen Entwicklungen unseres Schornsteinfegerhandwerks zuzuhören. Ich hielt den Austausch, den spürbaren Zusammenhalt und das firmenübergreifende Kennen von Berufsangehörigen für völlig normal.

Erst durch Erzählungen meiner Freunde wurde ich eines Besseren belehrt. Sie begannen wie ich eine Ausbildung im Handwerk. Doch von den Treffen unter den Kolleginnen und Kollegen konnte lediglich ich berichten. Ebenfalls war der Kontakt zur Berufsschulklasse ein anderer. Und zu den Berufsangehörigen in anderen Firmen erst recht. Sie lebten in einem Gegeneinander, anstatt in einem Füreinander. Während ich durch die Ausbildung ging, lernte ich immer mehr Schornsteinfeger und natürlich unseren Beruf besser kennen. Das Image unseres Berufes in der Öffentlichkeit ist so besonders und einzigartig wie in keinem anderen Beruf. Wir sind eben besonders und nicht so normal wie all die anderen Berufe. Immerhin ist unser Beruf sehr vielfältig. In einem Haus sind wir der Sicherheitsexperte, im nächsten der Energieberater, manchmal ein Glücksbringer oder einfach eine Person, der man was anvertrauen kann. An diesem Ruf arbeiten alle Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger in Deutschland tagtäglich. Doch bei allem, was wir sind, sticht eine Sache besonders hervor – unsere Gemeinschaft!

Als kleines Handwerk haben wir es immer geschafft, zusammenzuhalten und so die Interessen unseres Handwerks bestmöglich zu vertreten. Mittlerweile erscheint mir das Schornsteinfegerhandwerk nicht mehr wie „nur“ ein Beruf, sondern als Familie. In keinem anderen Beruf werden die Tradition, der Stolz und der Leitspruch „Einer für alle – alle für einen“ noch so gelebt wie in unserem Handwerk. Genau daran müssen wir festhalten und dies darf uns niemals verloren gehen – egal, welche Hürden und Probleme vor uns stehen. Deshalb möchte ich mit diesem Leitartikel alle Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger motivieren, Mitgliederversammlungen, Kreisgruppentreffen oder Abendschulungen des ZDS zu besuchen und den Kontakt untereinander weiter aufrechtzuerhalten und zu stärken. Neben dem Austausch untereinander ist es genauso wichtig, unser Image des Glücksbringers aufrechtzuerhalten. Die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland müssen dem Schornsteinfeger weiterhin vertrauen können. Dies schaffen wir, indem wir weiterhin Spenden für gute Zwecke sammeln, zusammen Blut spenden oder Weihnachtsmärkte besuchen und dort Glücksbringer verteilen. Die zukünftigen Generationen von Schornsteinfegern sollen ebenfalls dies alles miterleben und erhalten. Gemeinsam haben wir etwas Einzigartiges erschaffen, etwas, das irgendwo zwischen Gemeinschaft, Berufsstolz, Zusammenhalt, Sicherheit, Vertrauen, Energieexperte und Glücksbringer liegt – alles zusammengefasst unter dem Beruf des Schornsteinfegers.

In diesem Sinne: „Einer für alle – alle für einen!“

David Villmann

IMPRESSUM

69. Jahrgang, Heft 03.18 – ISSN 0940-6964 –

Herausgeber
Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaftlicher Fachverband –
Eingetragen im:
Vereinsregister Erfurt VR 162145
Vertreten durch:
Daniel Fürst, David Villmann und Dr.-Ing. Julian Schwark
Geschäftsstelle:
Konrad-Zuse-Str. 19,
99099 Erfurt
Telefon (0361) 78951-0
Telefax (0361) 78951-20
Internet: http://www.zds schornsteinfeger.de
E Mail: info@zds-schornsteinfeger.de

Verantwortlicher Redakteur
David Villmann
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 78951-50
Telefax (0361) 78951-60
E Mail finanzen@zds schornsteinfeger.de

Redaktion
David Villmann (dv), Daniel Fürst (dafü),
Dr.-Ing. Julian Schwark (js), Dagmar Siegel (ds)

Copyright
Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden, sie verbleiben in der Redaktion.

Layout/Grafik/Schlussredaktion
Schornsteinfeger Verlag GmbH
Dagmar Siegel, David Villmann

Lektorat
Dr. Karen Opitz

Hinweis
Die von einem Verfasser gezeichneten Berichte geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Verlag
Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 78951-50
Telefax (0361) 78951-60
E Mail redaktion@schornsteinfegerverlag.de

Verwaltung Stellenanzeigen
Dagmar Siegel
Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 78951-51
Telefax (0361) 78951-60
E Mail: stellenmarkt@schornsteinfegerverlag.de

Anzeigenverwaltung/Werbung
Ina Kerkmann
Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 78951-0
Telefax (0361) 78951-60
E Mail: anzeigenverwaltung@schornsteinfegerverlag.de

Redaktions-/Anzeigenschluss
für die Januarausgabe 2018 ist der 18.12.2018

Druck
Brandt GmbH,
Rathausgasse 13, 53111 Bonn
Telefon (02 28) 65 19 19
Telefax (02 28) 65 99 76

klimaneutral und sozial engagiert
natureOffice.com | 2018-329-516664

Titelbild
© ZDS-Archiv

Monatliche Bezugspreise
Der Bezugspreis für Mitglieder ist durch Mitgliedsbeitrag abgegolten. Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt Euro 49,95 pro Jahr und wird durch Rechnung am Jahresanfang erhoben.

Gedruckt auf 100 % chlorfrei gebleichtem Papier.

Zum Glück seit 1907
100
zds

ANZEIGE

Tarif

6 Arbeitszeiterfassung

Aktuelles

7 Ausschreibung für den Schornsteinfegerinnen-Kalender 2019
8 Der ZDS als Netzwerkpartner der dena

Arbeitsschutz

10 Gefahr Asbest

14 Digitalisierung im Handwerk Praxis-Tipp

Service

16 Der Arbeitnehmerservice informiert:
Ansparen im „Versicherungsmantel“ z.B. für die Selbständigkeit

Wissen

18 Update: BAFA-Richtlinien zur Förderung des individuellen Sanierungsfahrplans
22 Praxistipp Anrufbeantworter

Weiterbildung

26 HWS-Seminare
27 Anmeldeformular für HWS-Seminare

Stellenmarkt

28 Stellengesuche/Stellenangebote

Arbeitszeiterfassung

Die Arbeitszeiterfassung der geleisteten Arbeit hat für beide Seiten eine nicht zu unterschätzende Bedeutung: Arbeitgeber können so ihre Arbeitnehmer kontrollieren und Arbeitnehmer können ihre geleisteten Stunden nachweisen.

Die Grenze zwischen Arbeit und Privatsphäre verwischt auch bei uns immer mehr, der Schutz von Arbeitnehmern ist ein hohes Gut, welches es zu schützen gilt. Eine korrekte und faire Arbeitszeiterfassung sollte in jedem Betrieb gegeben sein.

Im Folgenden sind einige Informationen zur Arbeitszeiterfassung zusammengefasst.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeiterfassung

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) wurde 1994 erlassen, um den Arbeitnehmern Schutz zu bieten und für die Arbeitgeber eine einheitliche Vorgabe zu regeln. Es gilt für Arbeitsverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland und regelt Höchstarbeitszeiten, Ruhepausen usw.

Im Arbeitszeitgesetz ist auch die Arbeitszeiterfassung festgehalten.

„Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit des § 3 Satz 1 hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und ein Verzeichnis der Arbeitnehmer zu führen, die in eine Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 7 eingewilligt haben. Die Nachweise sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren."

© fotolia.com/fotomek

Die Arbeitszeiterfassung ist also Pflicht. Es geht darum, dass die höchstzulässigen täglichen Arbeitszeiten nicht überschritten werden. Die Arbeitszeiterfassung sollte ein Kontrollsystem sein und auch als solches begriffen werden, welches die im Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag festgelegten Mindest- und Höchstarbeitszeiten nachweislich belegen kann. Dies ist gerade hilfreich bei Überstunden und Arbeitszeitausgleich.

Welche Möglichkeiten der Arbeitszeiterfassung gibt es?

Die Form der Arbeitszeiterfassung ist nicht vorgeschrieben, daher gibt es verschiedene Möglichkeiten, eine solche Dokumentation vorzunehmen. Es gibt die Möglichkeiten der digitalen, aber auch der schriftlichen Arbeitszeiterfassung.

Die einfachste Variante der Erfassung der Arbeitszeit ist die Schriftform. Für die digitale Erfassung werden wieder Geräte benötigt, die mit geeigneter Software ausgestattet werden müssen und so wieder Kosten verursachen. Gerade wegen unserer Kleinstbetriebsstruktur ist die schriftliche Variante zu bevorzugen.

Bei der Erfassung der Arbeitszeit sollte darauf geachtet werden, dass sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber die Dokumentation gegenzeichnen. Dies hilft zum einen bei Streitigkeiten über geleistete Überstunden oder auch wenn zu wenig gearbeitet wurde. Immer wieder kommt es in Betrieben zu Diskussionen darüber, ob man nun Überstunden gemacht hat und diese entlohnt haben möchte oder der Chef der Meinung ist, dass genau das Gegenteil der Fall sei und mit einer Abmahnung um die Ecke kommt. Wer also die Arbeitszeit erfasst, so wie es auch durch das ArbZG vorgesehen ist, der wird diese Diskussion nie haben.

Am Ende ist es immer eine persönliche und betriebliche Entscheidung, ob und wie man die Arbeitszeiterfassung durchführt. Man würde sich jedenfalls in einigen Situationen Unannehmlichkeiten ersparen.

Schornsteinfegerinnen-Kalender 2019

Jetzt anmelden zum Fotoshooting!

Erfurt – Aufgrund des großen Erfolgs und der regen Nachfrage ruft der ZDS in diesem Jahr wieder Schornsteinfegerinnen aus der gesamten Republik auf, am Fotoshooting zum neuen Schornsteinfegerinnen-Kalender 2019 teilzunehmen.

Nach Erfurt, Nürnberg, Heidelberg und dem internationalen Schornsteinfegerinnen Kalender aus Santa Maria Maggiore wollen wir dieses Jahr einen Studio-Kalender in Nürnberg produzieren.

Der Ablauf wird wie folgt sein:

13. Juli 2018 Anreise am Abend in Nürnberg mit gemeinsamen Abendessen und Kennenlernen untereinander

14. Juli 2018 Styling und Fotoshooting und ggf. Abreise am Samstag Abend

Wie in den vergangenen Jahren, ist die Teilnehmerzahl entsprechend den Kalendermonaten begrenzt. Sollten mehr Anmeldungen vorliegen, entscheidet das Los. Es werden nur Bewerbungen mit beiliegendem/anhängendem Foto berücksichtigt. Diese sind besonders für die Vorbereitung des Fotografen und des Stylistenteam entscheidend. Nach der Entscheidung durch das Los erhalten die ausgewählten Schornsteinfegerinnen weitere Details zum Ablauf.

Wir freuen uns auf eure Anmeldungen.

Rückfragen unter:
Schornsteinfeger Verlag GmbH
Konrad-Zuse-Str. 19, 99099 Erfurt

oder per E-Mail an:
info@schornsteinfegerverlag.de

Der ZDS als Netzwerkpartner der dena

Um eine konstant hohe Beratungsqualität zu gewährleisten, haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die KfW Bankengruppe (KfW) die Energieeffizienz-Expertenliste ins Leben gerufen. Sie dient dazu, dem Kunden eine Sicherheit geben zu können, dass der von ihm gewählte Energieberater auf dem aktuellen Stand der Technik ist.

Um die Qualität der Energieberatung bei energetischer Sanierung von bestehenden Gebäuden und der Errichtung von Neubauten auf einem hohen Standard zu halten, muss ein Energieberater bestimmte Anforderungen an die Ausbildung erfüllen, um sich in die Liste eintragen zu können. Darüber hinaus müssen Energieberater alle drei Jahre nachweisen, dass sie sich weitergebildet haben und auf dem aktuellen Stand der Technik sind, um ihren Eintrag verlängern zu können.

Die Eintragung auf dieser Liste berechtigt dazu, diverse Förderprogramme der KfW und des BAFA zu beantragen. Sie ist gleichzeitig eine gute Werbung für den Energieberater und für einen großen Teil der potenziellen Kunden die erste Anlaufstelle auf der Suche nach einem geeigneten Energieberater.

Um auf diese von der Deutschen Energie-Agentur (dena) geführten Liste zu gelangen, bietet der ZDS als Netzwerkpartner der dena Hilfe und Vergünstigungen an. Wer sich über den ZDS auf die Energieeffizienz-Expertenliste setzen lässt, spart nicht nur 25 % der Jahresgebühr, sondern hat auch Zugriff auf weitere Vorteile:

- Immer aktuelle und wichtige Informationen rund um die Energieberatung und KfW- bzw. BAFA-Förderungen über Homepage, E-Mail und Newsletter
- Kostenlose Fachzeitschriften werden zu dir nach Hause geschickt
- DIN-Normen vom Beuth Verlag und andere Fachliteratur werden über den Schornsteinfeger Verlag günstiger angeboten
- Auf den Energieberater zugeschnittene Kurse werden zum Mitgliedspreis von der Handwerksschule angeboten
- Sonderkonditionen gelten auch für den Onlineshop SIB
- Rechtsschutzkonzepte, -beratung und Versicherungen werden vom Arbeitnehmerservice für unsere Mitglieder angeboten
- Jährlicher Energieberaterkongress
- Kurs-Check zur Eintragung und Verlängerung in die EEE-Liste

BERATUNG & COACHING

// DEIN PARTNER FÜR DIE EXISTENZGRÜNDUNG

Seit 2009 begleiten wir Schornsteinfeger in die Selbständigkeit – von der Bewerbung über die Gründung bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres für einen erfolgreichen Betrieb von Anfang an. Von Kollegen für Kollegen.

// Planung

- // Gründungszuschuss
- // Gründungsfinanzierung
- // Fördergeld
- // Businessplan
- // Schneller Betriebsaufbau
- // bwa-Analyse

// Verwaltung

- // Arbeitsplanung
- // Datenübergabe und -auswertung
- // gezielter Aufbau von Kundenbeziehungen
- // Fristenverwaltung

// Organisation

- // Gute Büroorganisation
- // Nutzung regionaler Netzwerke
- // Begleitung im Sozial-, Wettbewerbs- und Verwaltungsrecht

Durch den stetigen Wandel im Handwerk ohne staatliche wirtschaftliche Absicherung sind die neubestellten Bezirksschornsteinfeger zunehmend gefordert, wichtige Entscheidungen zum richtigen Zeitpunkt zu treffen.

Die SBB bietet durch ihr mit dem ZDS etablierten Konzept ein einmaliges Angebot für Gründer im Handwerk. Ruf uns an:

// Kontakt

Arne Steffen
Tel. 0173 248 27 66
steffen@sbb-beratung.de

Stefan Bolln
Tel. 0171 120 66 21
bolln@sbb-beratung.de

© fotolia.com/Tsuboya

Gefahr Asbest

Asbest wurde wegen seiner vielen praktischen Eigenschaften in so großen Mengen wie kaum ein anderer Werkstoff verwendet – bis er in Deutschland im Jahr 1993 verboten wurde, da er krebserregend ist. Die vielen langlebigen Asbestprodukte wie Bodenbeläge, Dachplatten, Dichtungen an Feuerstätten oder Reinigungsverschlüssen sowie Kaminhauben begegnen uns noch heute im Alltag.

Was ist Asbest?

Asbest ist die Sammelbezeichnung für natürlich vorkommende, faserartige silikatische Minerale mit Faserdurchmessern bis hinab zu 2 Mikrometern (1 Mikrometer entspricht einem tausendstel Millimeter). Asbest ist chemisch sehr beständig, unempfindlich gegen Hitze und nicht brennbar. Er weist eine hohe Elastizität und Zugfestigkeit auf und lässt sich aufgrund seiner Bindefähigkeit mit anderen Materialien leicht zu Produkten verarbeiten. Wegen seiner besonderen Eigenschaften wurde Asbest seit etwa 1930 in einer Vielzahl von Produkten eingesetzt. Dazu zählen Platten für den Hochbau, Brems- und Kupplungsbeläge für Fahrzeuge, Dichtungen und Formmassen für hohe thermische oder chemische Belastungen.

Warum ist Asbest gefährlich?

Asbest ist ein eindeutig krebserregender Stoff. Charakteristisch für Asbest ist seine Eigenschaft, sich in feine Fasern zu zerteilen, die sich der Länge nach weiter aufspalten und dadurch leicht eingeatmet werden können. Die eingeatmeten Fasern können langfristig in der Lunge verbleiben und das Gewebe reizen. Die Asbestose, das heißt die Lungenverhärtung durch dabei entstehendes Narbengewebe, wurde bereits 1936 als Berufskrankheit anerkannt. Heute ist auch anerkannt, dass an Arbeitsplätzen mit hoher Freisetzungswahrscheinlichkeit von Asbestfasern durch die Reizwirkung in der Lunge oder das Wandern der Fasern zum Brust- und Bauchfell Lungenkrebs beziehungsweise ein Mesotheliom (Tumor des Lungen- oder Bauchfells) entstehen kann.

Die Zeit von der Asbestexposition, also dem Einatmen der Asbestfasern, bis zum Auftreten einer darauf zurückzuführenden Erkrankung (Latenzzeit) ist lang und kann bis zu etwa 30 Jahre betragen. Daraus und aus der langfristigen Verwendung von Asbest am Arbeitsplatz bis in die 1990er Jahre erklärt sich, dass die Zahl der Anträge auf Anerkennung einer durch Asbest verursachten Berufskrankheit nach wie vor einen hohen Anteil an den insgesamt bei den Unfallversicherungen eingehenden Anträgen hat. In den letzten Jahren gingen jährlich durchschnittlich 3.000 neue Anträge ein, von denen fast 1.000 als tatsächlich durch Asbest verursachte Berufskrankheiten anerkannt wurden.

Wann und wo wurde Asbest eingesetzt?

Asbest wurde in Deutschland seit etwa 1930 in so großen Mengen wie kaum ein anderer Werkstoff verwendet. So betrug der Asbestverbrauch in den Jahren 1950 bis 1985 etwa 4,4 Millionen Tonnen. Asbest wurde zu weit mehr als 3.000 unterschiedlichen Produkten verarbeitet.

In den vergangenen Jahrzehnten wurde Asbest vor allem bei der Herstellung von Baustoffen eingesetzt. Besonders in den 1960er und 1970er Jahren ist in beiden Teilen Deutschlands eine Vielzahl von Gebäuden unter Verwendung von asbesthaltigen Baustoffen – überwiegend Asbestzement – erbaut worden.

Welche Produkte und Baustoffe können Asbest enthalten und welche sind besonders problematisch?

Da Asbest vor dem Verbot oft in langlebigen Bauprodukten und anderen Anwendungen verwendet wurde, ist er noch heute in der Umwelt, dem Wohnumfeld, Wohnungen und Haushalten anzutreffen. Daher lohnt sich ein genauerer Blick auf die Verwendungen. Grundsätzlich unterscheidet man bei Asbest zwischen schwach- und festgebundenen Faserprodukten.

Schwach gebundener Asbest

Bei schwach gebundenen Asbestprodukten beträgt der Asbestanteil meist über 60 Prozent; die Dichte liegt unter 1.000 Kilogramm pro Kubikmeter. Problematisch sind vor allem Produkte wie Spritzasbest, in denen Asbest schwach gebunden ist, da die Asbestfasern durch Erschütterung und Alterung leicht freigesetzt werden können. Spritzasbest enthält – je nach Art des Spritzverfahrens – 20 bis 40 Prozent Asbest beim Nassverfahren oder bis zu 90 Prozent Asbest beim trockenen Verfahren. Er wurde vor allem in Industriebauten und anderen Großbauten verwendet, unter anderem als Hitze- und Brandschutz an tragenden Stahlelementen. Oft ist er Grund für aufwendige Sanierungen.

Schwach gebunden kann Asbest auch in asbesthaltigen Putzen, Leichtbauplatten (Decken- und Wandplatten, Heizkörpernischen) und in Elektroinstallationen (Nachtspeicheröfen, Heizkesseln, Auskleidungen bei Elektrogeräten wie Toaster, Haartrockner, Bügeleisen) vorkommen. Auch in Nachtspeicheröfen wurde Asbest zur Isolation und zum Brandschutz eingesetzt.

Vinylbodenbeläge vor allem aus den 1960er Jahren (Cushion-Vinyl-Beläge) können eine Asbestträgerpappe haben, die zu 90 Prozent aus schwach gebundenem Asbest besteht. Allerdings sind die Unterschiede zwischen verschiedenen Bodenbelägen selbst für Fachleute nicht einfach festzustellen. Die Cushion-Vinyl-Beläge können auf den ersten Blick leicht mit asbestfreien PVC-Fußböden mit Jutefilz-Unterseite verwechselt werden.

Fest gebundener Asbest

Weniger problematisch ist Asbestzement. Hier ist der Asbest bei einem Anteil von 10 bis 15 Prozent und einer Dichte von mindestens 1.400 Kilogramm pro Kubikmeter fest gebunden. Anwendung fand Asbestzement in Produkten wie Dach- oder Wellplatten, Rohren, Kabelkanälen, Abgasschächten für Gasfeuerstätten und auch freistehenden Formteilen wie Blumenkästen und Gartenmöbel. Selbst Sommerrodelbahnen, Tischtennisplatten oder Minigolfbahnen können aus Asbestzement hergestellt sein.

Fest gebunden wurde Asbest vor allem in den 1960er Jahren auch in Bodenbelägen verwendet. In Vinyl-Asbest-Fliesen, den sogenannten Floor-Flex- oder Flex-Platten, sind etwa 15 Prozent Asbest enthalten.

Von Asbestzement und anderen fest gebundenen Asbestprodukten geht keine Gefahr für die Gesundheit durch Freisetzung von Asbestfasern aus, solange die Produkte in Ordnung und gebrauchstauglich sind und sie keinen thermischen oder mechanischen Einwirkungen ausgesetzt werden. Kritisch sind Arbeitsverfahren, bei denen der Asbestzement zerstört oder mechanisch bearbeitet wird (Bohren, Sägen, Schleifen, Fräsen, Brechen oder Zerschlagen der Asbestmaterialien). Dies gilt auch für Arbeiten, bei denen Abrieb entsteht, wie Dampfstrahlen. Bei einem unsachgemäßen Vorgehen bei der Bearbeitung von Asbestzementprodukten können große Fasermengen freigesetzt werden. Ferner sind Asbestzementdächer nicht begehbar, da ohne zusätzliche lastverteilende Maßnahmen die Gefahr des Durchbrechens und Abstürzens besteht.

Wann müssen asbesthaltige Gebäude oder Wohnungen saniert werden?

Für Asbestzementprodukte besteht – im Gegensatz zu schwach gebundenen Asbestanwendungen im Innenraum von Gebäuden – kein generelles Sanierungsgebot, weil durch die Sanierung in der Regel wesentlich mehr Fasern freigesetzt werden als vom eingebauten Produkt, solange es in Ordnung ist. Funktionstüchtige eingebaute Asbestzementprodukte gefährden nicht automatisch die Gesundheit von Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Notwendigkeit, zu sanieren und asbesthaltige Gebäudeteile zu entfernen, ergibt sich aus der Bewertung des baulichen und technischen Zustands des betreffenden Objektes. Diese Bewertung muss durch zertifizierte Sachkundige für Asbest nach Nr. 2.7 der Technischen Regel für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519) erfolgen. Kostspielige Messungen von Asbestfasern in der Raumluft sind in der Regel nicht erforderlich und auch wenig aussagekräftig, weil sich hieraus keine unmittelbaren Maßnahmen ableiten lassen.

Was ist bei einer Asbestsanierung zu beachten?

Liegt Asbest in der Bausubstanz vor, dürfen Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) nur von Firmen ausgeführt werden, die über die erforderlichen personellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen verfügen und eine entsprechende Zulassung der zuständigen Behörde (Nachweis der Sachkunde nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe 519) besitzen. Dabei fallen auch gegebenenfalls erforderliche Vorbereitungen und Nebenarbeiten, wie zum Beispiel das Entfernen einer Platte, das Bohren und Anbringen einer Verkleidung oder einer Regenrinne unter die ASI-Bestimmungen.

Welche Vorschriften gibt es für den Umgang mit Asbest?

Die in Deutschland relevanten Rechtsgrundlagen der Verwendungsverbote und Umgangsbeschränkungen für Asbest sind folgende:

- Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Technische Regel für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519) – Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten

Grundlage für alle weiteren Vorschriften und Regelungen ist das EU-weite Verwendungsverbot für Asbest (Verordnung [EG] Nr. 1907/2006). Dies gilt für alle potenziell betroffenen Kreise, also auch für Privatpersonen.

Die Technische Regel für Gefahrstoffe 519

Der Umgang mit Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten ist in der Technischen Regel für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519) geregelt. Sie ist auch von Privatpersonen einzuhalten. So ist die Freisetzung von Asbestfasern zum Beispiel durch Bohren, Sägen und Schleifen, Fräsen und Flexen sowie durch Hochdruckreinigung unbedingt zu vermeiden. Die Produkte oder belasteten Materialien dürfen nicht zerbrochen und müssen fachgerecht transportiert und entsorgt werden. Es sind Schutzanzüge und Atemschutzmasken zu tragen.

Für eine Beurteilung der Dringlichkeit einer Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte muss gemäß der TRGS 519 die für das jeweilige Bundesland gültige Asbestrichtlinie herangezogen werden. In diesen Asbestrichtlinien werden unter anderem Kriterien, die im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Asbestsanierung zu berücksichtigen sind, aufgeführt.

Die TRSG 519 schreibt auch vor, dass Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten (wie Spritzasbest) nur von Fachbetrieben mit Sachkundenachweis nach TRSG 519 durchgeführt werden dürfen und die zuständige Behörde eingeschaltet werden muss.

Die TRGS verweist ausdrücklich auf die Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle der LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall).

ANZEIGE

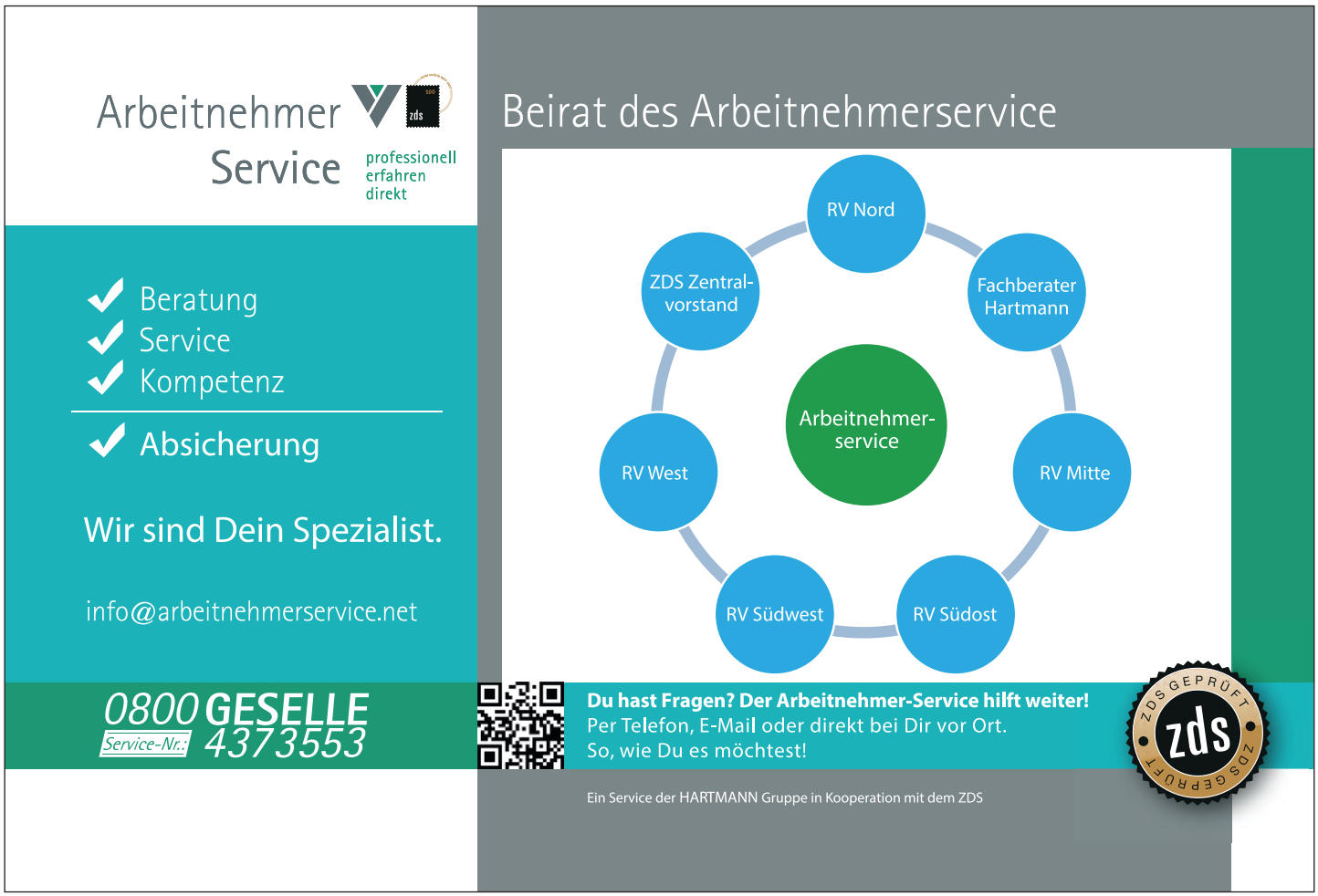

Wo finde ich Rat und Hilfe bei Asbest im Wohnumfeld oder am Arbeitsplatz?

Die Umweltbehörden der Bundesländer und viele Kommunen stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit sehr nützliche Informationen über den Umgang mit asbesthaltigen Materialien zur Verfügung. In bereitgestellten Listen finden sich Informationen von Institutionen und Fachleuten in der Region. Auf den Internetseiten der jeweiligen Umweltbehörde sind sie meist unter dem Stichwort „Asbest" zu finden. Stellvertretend seien hier die folgenden Informationsbroschüren und Websites genannt:

- Bayerisches Landesamt für Umwelt: UmweltWissen Asbest
- Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin: Umgang mit Asbest im privaten Bereich
- Stadt Oberhausen, Bereich Gesundheitswesen und Bereich Umweltschutz: Asbest-Merkblatt

Hilfreich kann auch eine Suche über PortalU (Umweltportal Deutschland des Bundes und der Länder) sein.

Eine Broschüre des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung wendet sich an Bauherren, Architekten, Sanierer und Entsorger und gibt Hilfestellung bei der Identifizierung von Asbest (BBSR-Berichte 2/2010: Gefahrstoff Asbest).

Verschiedene Verbraucher- und andere Institutionen wie Prüfinstitute bieten auch die Möglichkeit an, Materialien auf ihren Asbestgehalt zu untersuchen. Auch die Stiftung Warentest gibt hierzu hilfreiche Tipps.

Zum Thema „Umgang mit Asbest am Arbeitsplatz und Berufskrankheiten" stellen die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) unter dem Stichwort Asbest entsprechende Informationen bereit.

Auch der Krebsinformationsdienst des Deutschen Krebsforschungszentrums (dkfz) informiert ausführlich zum Thema und gibt Hinweise zur Vorbeugung und zu Risiken durch Asbest.

Ist Asbest auch außerhalb Deutschlands verboten?

In Deutschland ist es seit 1993 verboten, Asbest oder asbesthaltige Produkte herzustellen, in Verkehr zu bringen oder zu verwenden. In der EU gilt dieses umfassende Verbot seit 2005. Auch in den meisten Industrieländern ist Asbest verboten. Leider wird er dagegen in Entwicklungs- und Schwellenländern (zum Beispiel China, Indien, Russland) häufig eingesetzt. Asbest ist deutlich billiger als Ersatzstoffe und die Gefährlichkeit wird von den Verantwortlichen ignoriert. Russland, China, Kasachstan und Brasilien sind weltweit große Produzenten.

Neben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) setzt sich vor allem die Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) für ein weltweites Asbestverbot ein. Ihr „Besonderer Ausschuss für Prävention" rief in seiner Erklärung von Beijing 2004 alle Länder auf, die Produktion, den Handel und die Verwendung aller Arten von Asbest und asbesthaltigen Produkten zu verbieten.

Digitalisierung im Handwerk

Das Schornsteinfegerhandwerk ist seit geraumer Zeit in Entwicklung, dazu gehört auch die Digitalisierung von z.B. Betriebsabläufen. Mit der Digitalisierung sollte im ersten Moment Zeit eingespart werden und dadurch langfristig Geld, da Mitarbeiter und Chef zu teuer sind, um z.B. Briefe einzuschmeißen oder Messergebnisse umzutragen. Obendrein kann man durch Tablet und PC auch seinen technologischen Fortschritt im Handwerk präsentieren, um sich so als kompetenter Handwerker zu etablieren. Ich möchte mehrere Methoden der Digitalisierung vorstellen und wie man es bisher gemacht hat:

Früher = Zettelwirtschaft

Der viel beschäftigte Kunde ruft im Büro an und übermittelt die Terminverschiebung bzw. die Absage des bestehenden Termins. Falls der Mitarbeiter vor Arbeitsbeginn ins Büro kommt, kann der Termin weitergegeben werden. Sollte dies nicht der Fall sein und der Mitarbeiter geht direkt auf Arbeit, so muss entweder telefoniert werden oder die Terminabsage geht leider verloren.

Heute = Online-Kalender

Durch Apps wie z. B. „Google Kalender“ können Betriebsabläufe optimiert und Zeit gespart werden. Sinn und Zweck ist es, Terminänderungen mittels Cloud an seine/n Mitarbeiter zu versenden. Im betrieblichen Ablauf kann das so aussehen:

- Frau Müller ruft an, um ihren Termin zu verschieben, sie ruft allerdings mal wieder nicht auf dem Handy des Mitarbeiters an, sondern im Büro des Chefs.
- Der Chef sitzt im Büro und kann direkt über den Online-Kalender die Termine des Mitarbeiters sehen und dadurch Lücken erkennen.
- Der Chef sieht für den kommenden Tag eine Lücke zwischen 10 und 12 Uhr und trägt den Termin mit Telefonnummer ein.
- Der Mitarbeiter wird auf seinem Handy mittels Push-up-Benachrichtigung über die Terminänderung benachrichtigt und spart sich so einen unnötigen Gang zum Haus.
- Sollte er am kommenden Tag doch keine Zeit haben, so ist die Telefonnummer von Frau Müller hinterlegt und er kann einen Ersatztermin vereinbaren.

Zugegebenermaßen, am Anfang ist die Umstellung auf einen Online-Kalender mit Aufwand und Arbeit verbunden, da Chef und Mitarbeiter ihr System umstellen müssen, doch langfristig kann extrem viel Zeit gespart werden. Außerdem können mehrere Kalender angelegt werden, wodurch auch Einteilungen in verschiedene Mitarbeiter oder Tätigkeitsfelder möglich sind. Zusätzlich kann mit der Erinnerungsfunktion auch eine sogenannte Erledigungsfunktion eingespielt werden, in welcher der Mitarbeiter bzw. Chef Aufgaben, die er

erledigt hat, abhaken kann, so dass der Gegenpart über dessen Fertigstellung benachrichtigt wird.

Früher = Im Kreis fahren

Die Abrechnung ist erledigt und alle Messergebnisse sind notiert. Viele Chefs lassen ihre Mitarbeiter oder Auszubildenden diese Unterlagen während der Arbeitszeit austragen: „Dauert ja nicht so lang." Das vermeintliche Sparen der Portokosten verlagert die Kosten einfach auf die Arbeitszeit des Mitarbeiters. Als Beispiel: 100 Briefe sollen ausgeteilt werden à 0,70 €, ergibt 70 €, die Steuervorteile lassen wir völlig unberücksichtigt. Dafür wird 1 Stunde benötigt, in welcher der Mitarbeiter sozusagen unproduktiv ist, dies hat den Nachteil, dass zum einen Arbeit vernachlässigt wird und zum anderen je nach Lohnklasse des Mitarbeiters dieser eventuell 70 € brutto die Stunde kostet, Benzinkosten nicht eingerechnet.

Heute = E-Post-Brief:

Beim E-Post-Brief möchte man Zeit einsparen, und zwar bei Briefen. Im betrieblichen Ablauf fallen allerhand Briefe an, seien es Rechnungen, Mahnungen, Abnahmen, Termine, Voranmeldungen, Messprotokolle usw. Dafür muss Zeit investiert werden, für das Ausdrucken der Bescheinigungen, das Eintüten der Bescheinigungen, Aufkleben des Portos und das Wegbringen zum Briefkasten. Durch den E-Post-Brief lagert man diese Tätigkeiten quasi an ein Subunternehmen aus. Im betrieblichen Ablauf gestaltet sich das wie folgt:

- Der Mitarbeiter war messen und manche Häuser gehen auf Rechnung.
- Die Messergebnisse wurden dokumentiert und kontrolliert und sind auf dem PC verfügbar.
- Die Rechnung wurde erstellt und auf Korrektheit geprüft.
- Absenden an das E-Post-Unternehmen.

So einfach wurde der komplette Tag des Mitarbeiters versandfertig gemacht. Doch was steckt dahinter?

Das E-Post-Unternehmen bekommt die Messdaten sowie die Rechnung über die Cloud zugeschickt. Das Unternehmen druckt die Daten nur aus, packt die Unterlagen in ein Kuvert und sendet es ab. Es gibt verschiedene Modelle, z.B. zahlt man einen pauschalierten Preis pro abgesendetes Kuvert, spart sich dadurch wie erwähnt aber eine Menge Zeit. Angeboten wird dieser Service von diversen Softwareherstellern.

Früher = Stille Post

Der Mieter in Frau Müllers Haus hat gewechselt, außerdem ist dieser erst ab 14 Uhr freitags zu Hause, was in der Bemerkungsspalte zu notieren ist. Kollege Ruß muss dies handschriftlich bei der Mieterin vor Ort aufnehmen und dies den ganzen Tag verwahren. Zum Feierabend hin notiert er die geänderten Daten pflichtbewusst auf seinem Abrechnungszettel in der Hoffnung, die Änderungen werden vom Chef übernommen. (Es kann natürlich auch vorkommen, dass der Mitarbeiter vergisst, Unterlagen an den Chef weiterzugeben.) Je nachdem, wie die Motivation des Chefs ist, kann es unter Umständen vorkommen, dass die eine oder andere Notiz verloren geht und wertvolle Bemerkungen wie Uhrzeiten oder Handynummern verschwinden und so im Folgejahr wieder notiert werden müssen.

Heute = Mobile Software

Die wohl beste Möglichkeit, Zeit und Geld zu sparen, ist die mobile Ablegerversion des klassischen Kehrbezirksverwaltungsprogrammes. Alle gängigen Hersteller von Kehrbezirksverwaltungsprogrammen (Hottgenroth, Dexheimer, Schwarz, Heilmann) bieten eine mobile Version für Tablet, Handy und PC an. Dadurch können Mitarbeiter und Chef ihren kompletten Tagesablauf beim Kunden direkt fertig machen und sparen sich unnötiges Übertragen von Messdaten von einer Karteikarte in den Computer. Auch unterschiedliche Zugänge für Mitarbeiter und Chef sind möglich, so kann man verhindern, dass der Mitarbeiter Feuerstättenschaudaten beeinflusst bzw. bearbeitet. Im betrieblichen Ablauf kann das wie folgt aussehen (kann von Programm zu Programm verschieden sein):

- Kollege Ruß ist bei Frau Müller im Haus.
- Der Eigentümer des Gebäudes hat gewechselt.
- Im mobilen Ableger des Programmes können Eigentümer, Mieter und Verwalter geändert werden, genauso wie Handynummern und E-Mail-Adressen eingegeben werden.
- Alle durchzuführenden Tätigkeiten im Gebäude können eingesehen werden, klassisch über die Gebührenkürzel oder über den hinterlegten Feuerstättenbescheid.
- Durchgeführte Tätigkeiten können im Programm direkt vermerkt werden, z.B. Kehrung 1 (Frühjahr).
- Die Feuerstättendaten können im Programm angesehen bzw. geändert werden, sollte z.B. ein neuer Brenner eingebaut worden sein.
- Auch die Messergebnisse der letzten Jahre können wie früher auf der Karteikarte angesehen werden.
- Die Messergebnisse können im Programm dokumentiert werden, bei Bedarf kann mittels Drucker das Messergebnis und die Rechnung direkt beim Kunden ausgedruckt werden.
- Auch zusätzliche Gebühren, wie z.B. extra Fahrtpauschalen, können eingetragen werden.
- Zu guter Letzt werden die durchgeführten Tätigkeiten im Programm markiert, so dass eine Rechnung erstellt wird, z.B. Kehrung 1 und Abgaswegeüberprüfung.
- Die Messergebisse werden gespeichert und können mittels Internet auf die Cloud hochgeladen werden, so dass der Chef oder Mitarbeiter die Unterlagen am Hauptrechner zur Verfügung hat.

Arbeitnehmer Service
professionell erfahren direkt

Der Arbeitnehmerservice informiert: Ansparen im „Versicherungsmantel“ z.B. für die Selbständigkeit

Eine Fondsversicherungspolice kann wie ein klassischer Fonds-Sparplan bei einer Bank funktionieren und darüber hinaus die Vorteile einer Rentenversicherung, dank dem „Versicherungsmantel“, bieten.

Sparen mit einer Rentenversicherung?

Wenn Du an eine private Rentenversicherung denkst, fallen Dir sicherlich Dein Ruhestand und wahrscheinlich ein langer Sparvorgang ohne Flexibilität ein. Kurz- oder mittelfristige Ziele verfolgst Du wohl eher mit einem Sparplan. Eine private Rentenversicherung kann aber auch anders funktionieren: Du investierst in Deine Altersvorsorge und kommst, wenn nötig, auch früher an Dein Geld. Z.B. zu dem Zeitpunkt Deiner Selbständigkeit, beim Hauskauf usw. .

Anfangen ist ganz einfach. Du muss Dich nicht auf eine bestimmte Laufzeit oder Beitragszahlungsdauer festlegen. Wie bei einem Sparplan kannst Du einfach sparen und jederzeit flexibel auf Deine finanziellen Wünscheund Bedürfnisse reagieren. Z.B. mit einer vorzeitigen Auflösung oder Teilentnahme, wenn die Selbständigkeit ansteht.

Mindestbeitrag und Kostenstruktur:

Bereits ab einem monatlichen Beitrag von 30 Euro kannst Du gleichzeitig in bis zu zehn Fonds investieren. Durch eine sehr günstige Kostenstruktur werden Deine Beiträge von Beginn an optimal eingesetzt. Die Kosten sind ähnlich wie bei einem Fonds-Sparplan bei der Bank. Siehe auch die Muster-Beispielrechnung am Ende.

Anlagemöglichkeiten:

Zur Auswahl stehen über 300 Einzelfonds aus allen Anlagekategorien (aktiv gemanagte Einzelfonds, passiv gemanagte, indexorientierte ETF (Exchange-Traded Funds) oder aktiv gemanagte Anlagestrategien.

Die Anlage in nur einen Einzelfonds unterliegt meist stärkeren Kursschwankungen. Investiert Du gleichzeitig in mehrere Fonds, minimierst Du das Anlagerisiko.

Optional lässt sich durch ein jährliches Rebalancing die gewählte Anlagegewichtung wiederherstellen. Dadurch wird automatisch vermehrt in die Fondsanlagen mit Aufholpotenzial und damit antizyklisch investiert.

Flexibilität:

Neben den gebührenfreien Teilentnahmen, die Du jederzeit tätigen kannst, bietet so eine Rentenversicherung noch weitere attraktive Verfügungsvarianten. So gibt es neben dem typischen Kapitalwahlrecht beispielsweise einen Auszahlplan zum Ablauf. Diesen kannst Du auch mit einer lebenslangen Rente oder mehreren Teilrenten kombinieren. Wählst Du die Rente mit Cash-Option, genießt Du auch nach Rentenbeginn volle Flexibilität und kannst weiterhin auf Dein Guthaben zugreifen.

Steuerliche Vorzüge einer Rentenversicherung zum Ablauf inklusive:

Bei einer Fondsanlage im „Versicherungsmantel“ wird, im Gegensatz zu einem Direktinvestment, keine jährliche Steuer auf Zinsen und den Kapitalzuwachs z.B. beim Fondswechsel fällig. Bei Wahl des Rebalancing nutzt Du diesen Vorteil regelmäßig und profitierst jedes Jahr von den Vorteilen einer fondsgebundenen Rentenversicherung.

Bei einer Kapitalauszahlung nach 12 Jahren und einem Alter von 62 Jahren wird keine Abgeltungsteuer fällig, zu versteuern ist dann lediglich die Hälfte des Ertrags (Stand: Steuergesetzgebung 08.2017).

Zusätzlich erfolgt seit 2018 eine Teilfreistellung von 15 Prozent der ab dann erzielten Erträge.

Unverbindlicher Darstellungsauszug möglicher Entwicklungen einer fondsgebundenen Rentenversicherung mit 100 EUR Monatsbeitrag (siehe Tabelle rechts).

Steuerliche Aspekte bleiben in dieser Musterberechnung unberücksichtigt. Die unverbindliche Beispielrechnung (Rechenirrtum vorbehalten) ist keine Anlageberatung und ersetzt diese auch nicht.

Greif auf Experten zurück: Die genaue Art des Sparens solltest Du gemeinsam mit Deiner / Deinem Ansprechpartner/in für Versicherungen und Finanzen ermitteln und auf Deine Bedürfnisse abstimmen.

Du erreichst uns bei allen Fragen rund um den Arbeitnehmerservice kostenlos unter 0800 / 437 3553 (Geselle), oder Du schickst uns einfach eine E-Mail an info@arbeitnehmer-service.net.

Mit besten Grüßen
Dein Team vom Arbeitnehmerservice.

0800 GESELLE
Service-Nr.: 4373553

Versicherungsjahr	Vertragsguthaben in EUR am Ende des Versicherungsjahres bei einer jährlichen Wertentwicklung der Gesamtanlage in der Ansparphase von ...		Summe der eingezahlten Beiträge
	3 %	6 %	
1	1.151 €	1.169 €	1.200 €
2	2.320 €	2.391 €	2.400 €
3	3.507 €	3.668 €	3.600 €
4	4.712 €	5.002 €	4.800 €
5	5.935 €	6.396 €	6.000 €
6	7.224 €	7.904 €	7.200 €
7	8.543 €	9.492 €	8.400 €
8	9.892 €	11.163 €	9.600 €
9	11.271 €	12.921 €	10.800 €
10	12.681 €	14.772 €	12.000 €
11	14.123 €	16.719 €	13.200 €
12	15.597 €	18.769 €	14.400 €
13	17.105 €	20.925 €	15.600 €
14	18.647 €	23.195 €	16.800 €
15	20.224 €	25.584 €	18.000 €
16	21.837 €	28.098 €	19.200 €
17	23.486 €	30.743 €	20.400 €
18	25.172 €	33.527 €	21.600 €
19	26.896 €	36.457 €	22.800 €
20	28.659 €	39.541 €	24.000 €

Hast Du schon unseren Vorteilsbereich geprüft? Registriere Dich einmal und nutze die exklusiven Vorteile für ZDS-Mitglieder! Wir informieren Dich dann automatisch über neue Vorteile.

Einfach den QR-Code scannen →

ANZEIGE

Für eine zukunftssichere Feinstaub-messung.

Mit dem Feinstaubmessgerät testo 380.

- Uneingeschränkt TÜV-geprüft für die Grenzwertstufen 1 & 2 gemäß 1. BImSchV
- Funktionserweiterungen durch gratis Firmware-Updates
- Unempfindlich gegen Erschütterungen während der Messung
- Besonders wirtschaftlich in Betrieb und Wartung

www.testo.de/380

Update: BAFA-Richtlinien zur Förderung des individuellen Sanierungsfahrplans

Wie in unserem Bericht zum individuellen Sanierungsfahrplan mitgeteilt wurde, werden der iSFP und die dadurch entstehenden Beratungskosten nicht durch die KfW gefördert. Als einziger Förderer kommt hier das BAFA infrage.

Der letzte Stand war, dass Handwerker aufgrund ihres wirtschaftlichen Interesses nicht in die Liste der BAFA-vor-Ort-Berater aufgenommen werden. Deshalb wäre eine Förderung durch uns als Energieberater damit ausgeschlossen gewesen. Doch das BMWi und das BAFA haben diese Richtlinie zugunsten des Handwerks zum 1. Dezember 2017 aufgehoben.

Das bedeutet für uns zwar nicht, dass nun jeder munter Fördergelder beantragen kann, jedoch ist es nun möglich, dies zu tun, wenn wir gewisse Voraussetzungen erfüllen.

Um vom BAFA als Energieberater anerkannt zu werden, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Es müssen die fachlichen Anforderungen an die Zusatzqualifikation von Energieberatern im Rahmen des Förderprogramms erfüllt werden. Diese sind im gleichnamigen Merkblatt auf der Internetseite des BAFA zu finden.

2. Danach erfolgt die Online-Registrierung beim BAFA, im Anschluss müssen erforderliche Zeugnisse und Zertifikate als PDF-Datei hochgeladen werden.

3. Das BAFA prüft nun den Antrag auf Zulassung und gibt über das Online-Portal Bescheid.

ENERGETISCHER ZUSTAND

ÜBERBLICK ZUM ISTZUSTAND UND SANIERUNGSBEDARF IHRES HAUSES:

Was beinhaltet das Merkblatt „Anforderungen an die Zusatzqualifikation von Energieberatern im Rahmen des Förderprogramms“?

Für die Anerkennung hat der Energieberater neben der Grundqualifikation (Ausstellungsberechtigung nach § 21 EnEV) dem BAFA eine Zusatzqualifikation in Form einer spezifischen Aus-/Weiterbildung nachzuweisen.

Die Zusatzqualifikation kann durch Absolvierung einer Aus-/Weiterbildung erworben werden, die in ihrem Inhalt und der thematischen Gewichtung den im Anhang des Merkblattes genannten Anforderungen entspricht. Die Anerkennung dieser Aus-/Weiterbildung setzt eine bestandene Abschlussprüfung voraus.

Im Merkblatt sind neben den im Anhang befindlichen Themenbereichen auch genaue Mindestzahlen an Unterrichtseinheiten dargelegt.

Auch eine Fortbildung kann zum Ziel führen, wenn die Aus-/Weiterbildung zum Energieberater zu einer früheren Richtlinienfassung als 2012 durchgeführt wurde. Auch hier sind die Fortbildungsinhalte und die erforderlichen Unterrichteinheiten aufgelistet. Die Menge an Unterrichtseinheiten erschließt sich daraus, in welcher Fassung die EnEV dem Unterricht der Aus-/Weiterbildung zugrunde lag. Lag der Aus-/Weiterbildung jedoch nicht die EnEV 2002 oder eine nachfolgende Fassung der EnEV zugrunde, können Fortbildungen nicht berücksichtigt werden und eine erneute Aus-/Weiterbildung ist erforderlich.

Nachweis

Der Nachweis der fachlichen Qualifikation erfolgt im Anerkennungsverfahren über das Online-Portal des BAFA. Vorzulegen hat der Energieberater zum einen das vom Weiterbildungsträger ausgefüllte Formblatt FB3, mit dem dieser bestätigt, dass der vom Berater absolvierte Lehrgang in Umfang und Inhalt den Anforderungen an eine

Aus-/Weiterbildung oder Fortbildung entsprochen hat (das BAFA stellt das Formblatt FB3 auf seiner Homepage zur Verfügung).

Des Weiteren hat der Berater ein Abschlusszertifikat mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Vor- und Nachname des Kursteilnehmers mit Geburtsdatum,
- die Benennung des Abschlusses,
- die abschließende Benotung,
- die Unterrichtsfächer (ggf. Aufführung auf der Rückseite des Abschlusszertifikats),
- den Lehrgangszeitraum,
- die Anzahl der Unterrichtseinheiten,
- das Thema der Abschlussprüfung,
- den ausdrücklichen Hinweis, dass das Zertifikat zur Vorlage beim BAFA verwendet werden kann.

ANZEIGE

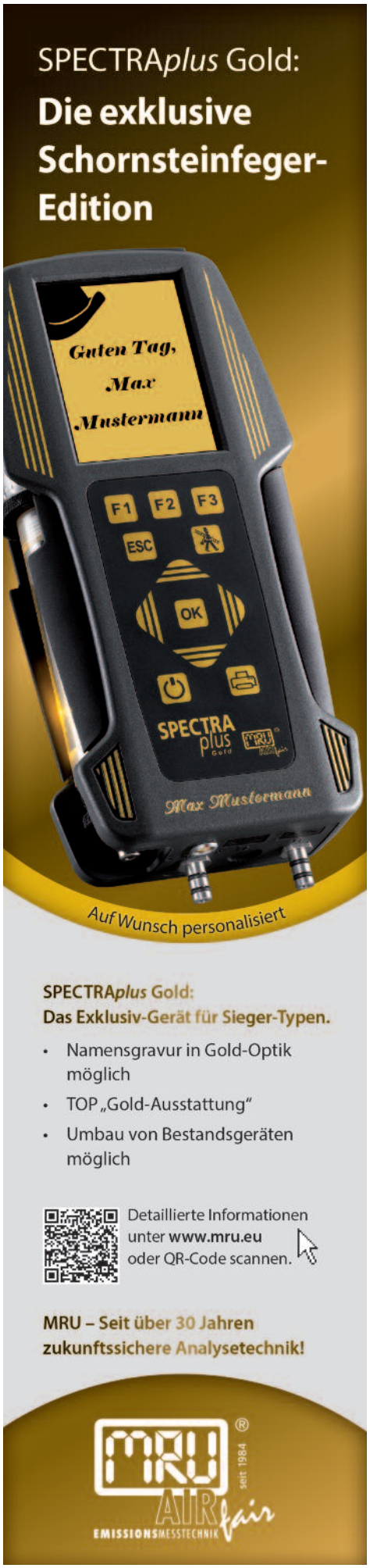

In begründeten Fällen fordert das BAFA vom Weiterbildungsträger über das FB3-Formblatt hinaus weitere Unterlagen an.

Sollte eine Fortbildung stattgefunden haben, darf diese zum Zeitpunkt der Vorlage der genannten Unterlagen beim BAFA nicht länger als fünf Jahre zurückliegen (Ende der Fortbildung maßgebend).

Was wird gefördert?

Zuschuss in Höhe von 60 % des zuwendungsfähigen Beratungshonorars, jedoch

- maximal 800 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern,
- maximal 1.100 Euro bei Wohnhäusern mit mindestens drei Wohneinheiten.

Zuschuss in Höhe von maximal 500 Euro für zusätzliche Erläuterung eines Energieberatungsberichts in Wohnungseigentümerversammlung oder Beiratssitzung.

Ablauf des Förderverfahrens

Das gesamte Förderverfahren wird elektronisch durchgeführt.

Nach Erhalt eines Auftrags zur Durchführung einer Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung) wird beim BAFA über das Online-Portal ein Zuschussantrag gestellt. Hier muss beachtet werden, dass der Antrag gestellt werden muss, bevor ein der Ausführung des Vorhabens zuzurechnender Leistungsvertrag abgeschlossen wurde.

Dann erhält man einen Zuwendungsbescheid und hat nunmehr neun Monate Zeit, die Energieberatung durchzuführen, das heißt einen Energieberatungsbericht anzufertigen und diesen dem Kunden auszuhändigen und zu erläutern. Außerdem sind spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Energieberatungsbericht, die Rechnung, der Zahlungsnachweis (z.B. in Form eines Kontoauszugs) sowie die vom Energieberater und dessen Kunden unterschriebene Verwendungsnachweiserklärung beim BAFA einzureichen (deren Abruf erfolgt unter der entsprechenden Vorgangsnummer im Online-Portal).

Nach Prüfung sämtlicher Verwendungsnachweisunterlagen wird bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen der Zuschuss an den Energieberater, also uns selbst, ausgezahlt.

Der dazu genannte Energieberatungsbericht wird durch den von uns erstellten individuellen Sanierungsfahrplan gebildet und anerkannt.

Mit kollegialen Grüßen
Konstantin Bauer

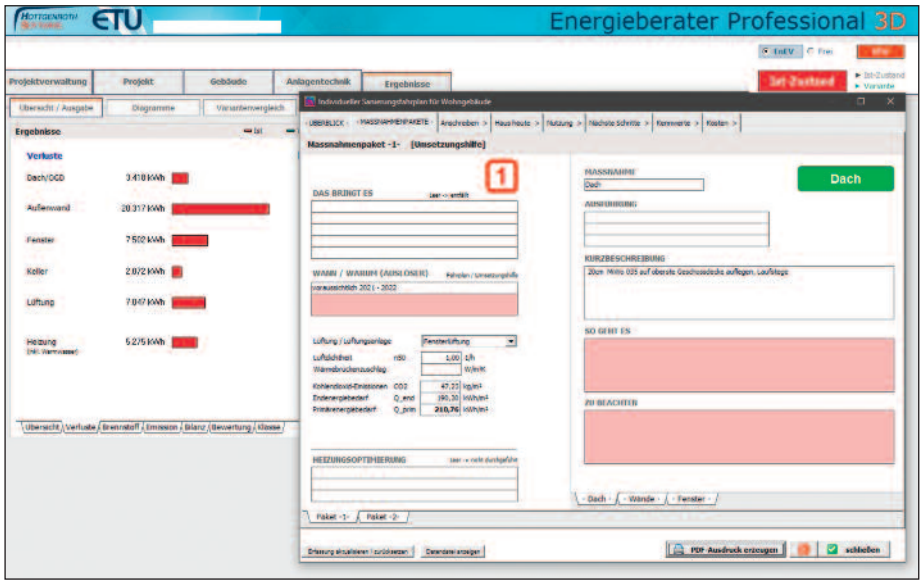

ANZEIGE

Praxistipp Anrufbeantworter

Kundentelefonate gehören zum Alltag jedes Schornsteinfegers dazu. Aber nicht immer landen sie direkt beim Kunden: Manchmal meldet sich einfach der Anrufbeantworter bzw. die Mailbox! Jetzt weder schnell auflegen noch herumstottern. Einfacher gesagt als getan?

Beantworten Sie die folgenden fünf selbstkritischen Fragen und lernen Sie, sinnvolle und freundliche Nachrichten zu hinterlassen, wie sie sich jeder wünscht.

1. Haben Sie Spaß daran, sich Gestammel anzuhören und nach einem Zusammenhang zu suchen?

Versetzen Sie sich einmal in die Lage Ihres Kunden und überlegen Sie, wie dieser wohl reagieren wird, wenn er (ohne nachfragen zu können) eine dahingestotterte oder unverständliche Nachricht auf seiner Voicemail mehrmals abhören muss. Professionell und vertrauenswürdig wirken Sie dadurch sicher nicht.

Praxistipp: Sammeln Sie vor einem Telefonat kurz Ihre Gedanken, was wollen Sie eigentlich sagen, notieren Sie sie sich ggf. Stichpunkte.

In eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter gehören definitiv

- ☑ Ihr Name,
- ☑ von welchem Betrieb Sie kommen,
- ☑ weshalb Sie anrufen (z.B. ein vergangener Termin, zu dem Sie eine Rückmeldung geben möchten),
- ☑ was Sie genau wollen und
- ☑ ob Sie einen Rückruf oder eine E-Mail erwarten.

2. Fragen Sie gerne mehrmals nach, was Ihr Gegenüber gesagt hat, weil Sie es auch beim vierten Versuch nicht verstanden haben?

Vor allem, wenn Sie oft gebeten werden, etwas zu wiederholen, sollten Sie sich auch mal an die eigene Nase fassen: Vielleicht sprechen Sie undeutlich oder zu schnell. Egal, ob Sie es beabsichtigt haben, es wirkt einfach unprofessionell, wenn man das Gefühl hat, dass Sie sich nicht einmal Mühe geben, direkt in den Hörer zu sprechen und dabei das Wurstbrot aus dem Mund zu nehmen. Für regionale Spracheigenheiten gilt: Sie sind eigentlich super, aber wenn Sie mit Dialekt sprechen, denken Sie einfach daran, dass nicht jeder den Dialekt versteht. Ihre Kunden werden es Ihnen danken,

wenn Sie sich bemühen, Hochdeutsch zu sprechen. Typische Grußformeln aus Ihrem Gebiet zu Beginn der Aufnahme sind natürlich gar kein Problem, sondern wirken eher charmant und sympathisch.

Praxistipp: Achten Sie bewusst darauf, laut, deutlich und verständlich ins Telefon zu sprechen.

Beim Anrufbeantworter können Hintergrundgeräusche, die Sie als nicht so laut wahrnehmen, z.B. Wind, trotzdem dafür sorgen, dass man Ihre Nachricht kaum noch versteht. Bedenken Sie zusätzlich, dass es auch beim Empfänger laut sein könnte, während er seine Voicemail abhört. Praxistipp: Sprechen Sie in einer normalen Lautstärke und gehen Sie an einen ruhigen Ort, um Ihre Nachricht aufzunehmen.

3. Können Sie sich gut lange Zahlenkolonnen notieren, wenn sie besonders schnell heruntergerattert werden?

Schwierige Zahlenkombinationen wie Telefonnummern oder Postleitzahlen sollten Sie grundsätzlich sehr langsam sprechen und noch einmal wiederholen. Praxistipp: Zahlenkolonnen sollten immer so gesprochen werden, wie sie auch geschrieben werden, also Ziffer für Ziffer! Auch andere wichtige Angaben wie Ihre E-Mail-Adresse sollten Sie am besten langsam sprechen und buchstabieren, um Missverständnisse zu vermeiden. Praxistipp: Und auch Ihren Namen sollten Sie möglichst deutlich nennen und – falls Sie nicht gerade Müller oder Schulze heißen – gerne auch ungefragt buchstabieren. Denken Sie immer daran, für Sie ist Ihr Name völlig selbstverständlich, Ihren Zuhörern möglicherweise aber Neuland.

4. Hören Sie sich gerne stundenlang Geschichten an, die nichts mit dem zu tun haben, was Sie eigentlich wissen wollen?

Tun Sie sich selbst und Ihren Mitmenschen den Gefallen und verzichten Sie beim Besprechen der Mailbox auf lustige Geschichten und Witze. In der Kürze liegt auch hier die Würze und der Kunde wird sich freuen, wenn er weder Gestammel, noch Neues von Ihrem Nachbarshund hören muss, bevor die Aufnahme dann endet und er keine Ahnung hat, was Sie eigentlich von ihm wollten.

Praxistipp: Konzentrieren Sie sich jeweils auf das Wesentliche und erklären Sie es kurz, knapp und eindeutig.

5. Unterhalten Sie sich gerne mit unhöflichen Leuten, die Ihnen das Gefühl geben, absolut dämlich zu sein?

Jede noch so kleine Nachricht auf dem Anrufbeantworter vermittelt dem Kunden ein Bild Ihres Betriebes. Denken Sie immer daran: Man hört Ihrer Stimme an, wie es Ihnen gerade geht. Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Nachricht und seien Sie höflich und freundlich, egal ob sie genervt sind oder unter Stress stehen. Wenn Sie freundlich und kompetent wirken und im besten Falle andere mit Ihrer Freundlichkeit anstecken, werden Ihre Kunden Sie automatisch sympathischer finden. Praxistipp: Denken Sie an etwas Schönes und lächeln Sie. Und zu einer freundlichen Nachricht gehört auch eine nette Verabschiedung.

Doch was passiert eigentlich, wenn ein Kunde anruft, während Sie gerade kopfüber im Kamin stecken?

ANZEIGE

Praxistipp: Am sinnvollsten ist es natürlich, einen Telefonservice zu beauftragen, der Anrufe annimmt, solange Sie außer Haus sind. So können Sie sicherstellen, dass Ihre Kunden während der Geschäftszeiten grundsätzlich jemanden erreichen, was extrem wichtig für die Kundenbindung ist.

Trotzdem müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Betriebstelefon auch mal ins Leere klingelt. Damit sich der Kunde trotzdem gut aufgehoben fühlt und Sie sofort mit seinen Informationen weiterarbeiten können, brauchen Sie eine freundliche und kompetente Voicemail-Ansage.

Dafür gelten die gleichen Anforderungen wie für eine gute Anrufbeantworter-Nachricht: Sie muss vor allem gut verständlich und freundlich sein. Behalten Sie immer im Hinterkopf, dass Ihre Voicemail-Ansage wie ein Aushängeschild Ihres Betriebes ist und Sie auch hier den bestmöglichen Eindruck hinterlassen wollen.

Praxistipp: Bitten Sie Ihren Kunden, den Grund seines Anrufs sowie seine Kontaktdaten – Name, Adresse, Telefonnummer und ggf. eine E-Mail-Adresse – zu hinterlassen, damit Sie sich gut mit ihm in Verbindung setzen können. Vor allem, wenn Sie einen Telefondienst nutzen, sind diese Informationen sehr wichtig, weil Ihre Dienstleister möglicherweise nicht die ursprüngliche Nummer des Anrufers sehen, sondern nur die weitergeleitete. Praxistipp: Bitten Sie den Anrufer alternativ, Ihnen eine E-Mail zu schicken. Eine Mail ist für Sie einfacher zu bearbeiten und gibt dem Kunden die Möglichkeit, sein Anliegen direkt zu formulieren.

Nehmen Sie sich ausreichend Zeit, um eine Anrufbeantworter-Ansage aufzunehmen, schreiben Sie sich den Text auf und sprechen Sie ihn vor der Aufnahme mehrmals laut. Praxistipp: Hören Sie sich Ihre eigene Ansage gemeinsam mit anderen an. Wären Sie als Kunde mit dieser Nachricht zufrieden? Wenn Sie unsicher sind, versuchen Sie es einfach noch einmal.

Praxistipp Beispielansage:
Moin Moin!
Sie sind verbunden mit dem Anrufbeantworter der Firma XYZ.
Bitte hinterlassen Sie uns Ihren Namen, Ihre Telefonnummer, gerne auch Ihre E-Mail-Adresse und den Grund Ihres Anrufes.
Oder besser noch: Schicken Sie uns eine E-Mail an folgende Adresse: max.mustermann@mustermail.com.
Bitte geben Sie uns etwas Zeit. Wir melden uns innerhalb der nächsten zwei Tage bei Ihnen. Versprochen!
Vielen Dank und einen schönen Tag noch!

Wenn Sie diese Tipps beherzigen, werden Sie in der Lage sein, perfekte Nachrichten auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen.

Und wenn Sie Fragen rund um das Thema Büroarbeit haben, dann sprechen Sie uns an!

Sabine Müller-Dietrich
21266 Jesteburg,
Telefon (0 41 83) 77 88 90
info@klipservice.de
www.klipservice.de

„Wissen heißt, wissen, wo es geschrieben steht“

Albert Einstein

Jetzt kostenloses Probeheft bestellen und 25 % Rabatt auf das Jahresabo sichern!

☐ Ja, ich bestelle EnEV Baupraxis – Fachmagazin für energieeffiziente Neu- und Bestandsbauten

Bestell-Nr.: 4091/14-11019/1. Der Preis für ein Jahresabonnement mit 6 Ausgaben beträgt 98,00 € (+ 11,80 € Versand) zzgl. MwSt.

Mitglieder des ZDS erhalten 25 % Rabatt auf das Jahresabonnement!

Vertrauensgarantie: Das Abonnement ist mit einer Frist von 2 Wochen vor Ablauf des Bezugsjahres kündbar.
Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Widerrufsbedingungen des Verlags. Diese finden Sie unter www.forumverlag.com/AGB.
Lieferung innerhalb von 5 Werktagen ab Erscheinen. Die Bezahlung erfolgt bequem per Rechnung.

Firma

Straße, HsNr.

PLZ, Ort

Name, Vorname des Bestellers

Mitgliedsnummer Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.

Telefon

Telefax

Zur Auftragsbestätigung bitte E-Mail-Adresse angeben.
Diese Angabe ist freiwillig. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit zu den ortsüblichen Basistarifen widersprechen.

Datum, Unterschrift und Stempel

Bestellung online unter: www.enev-baupraxis.de/zds

Hydraulischer Abgleich

Die Optimierung bestehender Anlagen durch Berechnung und optimale Einstellung lohnt sich für Eigentümer, Nutzer, Handwerk und Umwelt.

Bereits seit langem diskutiert die Fachwelt darüber, welche Einsparpotenziale die Optimierung bestehender Heizungsanlagen birgt. Im Rahmen des von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) geförderten Forschungs- und Qualifizierungsprojekts OPTIMUS befassten sich die Projektpartner mit der Ermittlung der Einsparpotenziale in der Praxis sowie mit der Untersuchung von Ursachen mangelhafter Anlagenabstimmung.

Handlungsleitende Ausgangsthesen

1. In den meisten Anlagen sind durchaus hochwertige und gut funktionierende Einzelkomponenten vorhanden.

2. Sehr häufig führen scheinbar unbedeutende Ungenauigkeiten oder Defizite, etwa in der hydraulischen Abstimmung oder Dimensionierung einzelner Komponenten, zu deutlich überhöhten Verbräuchen.

3. Qualifikationsdefizite bei Planern und Fachhandwerkern sind eine Hauptursache dieses unbefriedigenden Sachstandes.

Seminarinhalte

Ziel des Seminars ist die Vorbereitung zur Durchführung eines hydraulischen Abgleichs in der Praxis. Die Inhalte des Seminars sind die Vermittlung der Grundlagen des hydraulischen Abgleichs unter Berücksichtigung aller Systemkomponenten, eine darauf aufbauende softwaregestützte Praxisübung sowie die Bewertung der Ergebnisse.

Ebenso werden die Argumentation für die Notwendigkeit des hydraulischen Abgleichs und eine Einführung in die Erschließung eines möglichen Geschäftsfeldes behandelt.

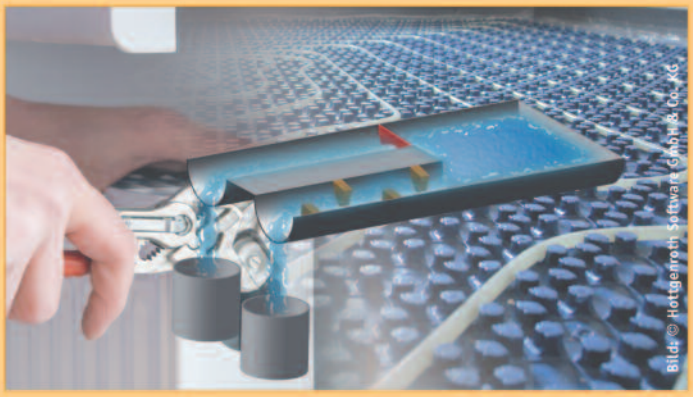

Dauer: 2 Tage
Abschluss: Zertifikat DIE HANDWERKSSCHULE e.V.
Kosten: Die Seminargebühr beträgt 310,- €
Für ZDS-Mitglieder und Fördermitglieder 250,- €

Weitere Informationen unter
www.handwerksschule.de

DIE HANDWERKS SCHULE

Typprüfungsmessung

Durchführung von Emissionsmessungen gemäß Anlage 4, Nr. 3 der 1. BImSchV

Feuerungsanlagen der 1. BImSchV sind eine bedeutende Quelle für besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Feinstaub und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Die Reduzierung der Feinstaubbelastung für den Menschen ist die wichtigste lufthygienische Herausforderung unserer Zeit.

Vor allem mit Holz betriebene Kleinfeuerungsanlagen tragen zu diesen Emissionen maßgeblich bei. Hauptquelle der Feinstaubemissionen sind Einzelraumfeuerungsanlagen, die zumeist als Zusatzheizung zu den zentralen Öl- und Gasheizungen in den Haushalten unterhalten werden. Fast die Hälfte dieser Anlagen ist älter als 20 Jahre und verantwortlich für rund zwei Drittel der Gesamtstaubfracht. Aufgrund des stetig steigenden Holzeinsatzes ist von einem weiteren Emissionsanstieg auszugehen.

Der angestrebte Ausbau der energetischen Nutzung von Biomasse kann jedoch nur dann eine breite und umweltpolitisch positive Akzeptanz finden, wenn er unter Einsatz moderner Anlagentechnik möglichst umweltverträglich erfolgt.

Als flankierendes Instrument hierzu sind anspruchsvolle, am Stand der Technik ausgerichtete Umweltanforderungen an den Betrieb der Anlagen zu stellen, um eine effiziente und emissionsarme Energieumwandlung zu gewährleisten.

Die 1. BImSchV ermöglicht dem Schornsteinfeger die Durchführung einer Emissionsmessung als Nachweis zur Einhaltung der Grenzwerte sowohl an Einzelraumfeuerungsanlagen, die vor dem 22.03.2010 errichtet wurden und für die keine Prüfstandsmessbescheinigung vorliegt, als auch an Grundöfen ohne vorgefertigten typgeprüften Feuerraum und ohne Staubminderungseinrichtung, die nach dem 31. Dezember 2014 errichtet wurden. Durch einen positiven Nachweis dürfen bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen auch nach der Übergangsfrist weiterbetrieben werden.

Für die Durchführung der Messungen in Anlehnung an Anlage 4, Nr. 3 der 1. BImSchV ist eine besondere Fachkenntnis und Erfahrung erforderlich, die in geeigneten Ausbildungsmaßnahmen erworben werden kann.

Seminarinhalte

- Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Messung an Einzelfeuerstätten in Anlehnung an Anlage 4, Nr. 3 der 1. BImSchV
- Aufbau und Funktion vom Einzelfeuerstätten
- Vorbereitung der Feuerstätten
- Vorbereitung der Brennstoffe gemäß § 3 der 1. BImSchV für Einzelraumfeuerstätten
- Theoretischer Messablauf an Einzelraumfeuerstätten
- Checkliste für Messungen an Einzelraumfeuerstätten nach VDI 4207 Blatt 2
- Praktische Durchführung von Messungen

Dauer: 1 Tag
Abschluss: Zertifikat DIE HANDWERKSSCHULE e.V.
Kosten: Die Seminargebühr beträgt 250,- €
Für ZDS-Mitglieder und Fördermitglieder 180,- €

Weitere Informationen unter
www.handwerksschule.de

DIE HANDWERKS SCHULE

ANMELDEFORMULAR

DIE HANDWERKS SCHULE

WIR MACHEN HANDWERK.

Bitte unbedingt vollständig ausfüllen!

Hiermit melde ich mich verbindlich zu folgendem(n) Kurs(en) an:
(hier bitte Seminarbezeichnung eintragen!):

Seminarbezeichnung: _____ Seminarort: _____

Seminardatum: _____

Seminarbezeichnung: _____ Seminarort: _____

Seminardatum: _____

Name, Vorname: _____ Telefon: _____

Straße, Nr.: _____ Mobil: _____

PLZ: _____ E-Mail: _____

Wohnort: _____ ZDS-Untergliederung[1]: _____

Bundesland: _____ ZDS-Mitgliedsnummer[2]: _____

[1] Bitte die Landesgruppe und Bezirksgruppe angeben!

[2] Die ZDS-Mitgliedsnummer findest Du auf dem Adressaufkleber oder auf Deinem Mitgliedsausweis.

Abweichende Rechnungsanschrift

Name: _____ PLZ: _____

Straße, Nr.: _____ Wohnort: _____

Datum, Ort _____ Unterschrift Teilnehmer _____

Mit meiner Unterschrift bestätige ich meine verbindliche Anmeldung und akzeptiere die Teilnahme- und Stornobedingungen der HANDWERKSSCHULE e.V. zu o. g. Seminaren. Es gelten die Teilnahmebedingungen der HANDWERKSSCHULE e.V. Informationen hierzu unter **www.handwerksschule.de.**

Innovationszentrum	RV Südost	RV Südwest	RV West	RV Mitte	RV Nord
DIE HANDWERKSSCHULE e.V. Konrad-Zuse-Str. 19 99099 Erfurt Tel.: 0361/789 510 Fax: 0361/789 51 20 info@handwerksschule.de	ZDS RV Südost Drahtziehenstr. 7 91154 Roth Tel.: 09171/6 21 91 Fax: 09171/89 08 39	Michael Kasperski Elbbachstrasse 5 56459 Kaden Mobil: 0151/58 83 04 06 kasperski@zds-rlp.de	Bernd Becker Am alten Gerauer Weg 51a 65474 Bischofsheim Mobil: 0172/13 57 05 09 becker@zds-west.de	Nadine Maske Kattenheide 1 21279 Appel Mobil: 0152/33 67 64 41 mitte@handwerksschule.de	Hannes Martens Ystader Straße 16 10437 Berlin Mobil: 0172/15 90 362 technikbildung@zds-nord.de

Ausfüllen, ausschneiden und per Fax an (0361) 789 51-20.
Weitere Informationen und Termine auf
www.handwerksschule.de

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

HEKATRON
Ihr Partner für Brandschutz

Das smarte Rauchwarnmelder-System

Die richtige Lösung für jede Anwendung

Genius PLUS

Der neue Genius Plus mit Profi- und Endanwender-App für die einfache und detaillierte Wartung. **Inklusive eines VdS-anerkannten Klebepads**

16.50 € Netto

NEU umfangreiche Auswertungsmöglichkeiten dank Genius Home & Genius Pro App
NEU akustische smartsonic-Übertragungstechnologie
NEU intuitive Erkennung des Zustandes durch mehrfarbige LED
NEU schlafzimmertauglich

Genius PLUS X

Genius Plus X ist der funkvernetzbare, appfähige Premium-Rauchwarnmelder. Spricht mit Smartphones und mit anderen Rauchwarnmeldern.

22.10 € Netto

Funkmodul BASIS X

Genius Plus X und Funkmodul Basis X, das perfekte Paar für Standard-Funkvernetzungen. Einfache Installation: Funkmodul einsetzen, Inbetriebnahme starten – fertig.

30.30 € Netto

NEU Plug & Play
NEU in Verbindung mit dem Genius Plus X umfangreiche Auswertungsmöglichkeiten durch Genius Home und Genius Pro App
NEU einsetzbar in Genius Plus X- und Genius Hx-Rauchwarnmeldern

Funkmodul PRO X

Das Funkmodul Pro X vernetzt alle Genius Plus XGeräte und überzeugt mit Sammelalarmlinien, Funkstreckenüberwachung und vielem mehr.

43.80 € Netto

NEU in Verbindung mit dem Genius Plus X umfangreiche Auswertungsmöglichkeiten durch Genius Home und Genius Pro App
NEU einsetzbar in Genius Plus X- und Genius Hx-Rauchwarnmeldern

NEU ohne Einzelverpackung **NEU** **inklusive** eines VdS-anerkannten Klebepads
NEU jetzt auch mit Kurzanleitung

1 VPE mit je 30 Stück
486.00 € Netto
entspricht pro Stück: 16.20 € Netto

ab 5 VPE mit je 30 Stück
474.00 € Netto
entspricht pro Stück: 15.80 € Netto

Genius PLUS
inklusive Klebepad

1 VPE mit je 30 Stück
453.00 € Netto
entspricht pro Stück: 15.10 € Netto

ab 5 VPE mit je 30 Stück
444.00 € Netto
entspricht pro Stück: 14.80 € Netto

Genius H®
inklusive Klebepad

Angebot nur für Gewerbliche Kunden

Werbung KW 015-2017, Druckfehler, Irrtümer, Preisänderungen und Farbabweichungen vorbehalten. Alle Preisangaben in Euro und in Netto.

SIB Service GmbH
Tel: +49 (0)9171 62 191
Fax: +49 (0)9171 890 839
E-Mail: bestellung@sib-24.de
URL: http://www.sib-24.de

RWM - Hekatron

RESS

Der Hersteller

Inspektionstechnik Kehrtechnik Messtechnik

Existenzgründer ?
Besonders günstige Einsteigerkonditionen !

Farbmonitor FM 7

mit Kamerahaspel und Mini-Kamerakopf

Besuchen Sie uns zur IFH/Intherm! Halle 6 Stand 6.009

Neues Handgerät mit großem 7" Farbmonitor

Digitale Meterzählung

NEU

Sehr kompakt und handlich

Bogengängige Kamera

Lieferumfang:
Farbmonitor FM 7 mit integriertem Akku,
Mini-Kamerahaspel Pro mit 20 m GFK-Stange
und digitaler Meterzählung,
Miniatur-Kamera MK 29 Pro,
2 m Verbindungskabel

Art.-Nr. 2802-J 1.690,- €

nur 1.690,-

Set-Preisvorteil: 249,-

Zubehör: Schutztasche mit Magnet

Art.-Nr. 2801-J 79,- €

Sehr gute Bogengängigkeit

Bajonett-Stecker-System

www.ress.de

RESS GmbH & Co.KG
Am Hasselbruch 28
D-32107 Bad Salzuflen

Tel. 05208 / 91270
Fax 05208 / 8030
info@ress.de
www.ress.de

RESS-App

Preise verstehen sich zzgl. MwSt. Es gelten die Ress Geschäftsbedingungen. Stand: 12.02.2018